

Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und umgehend brieflich zu bestätigen.

Diese telephonischen oder telegraphischen Meldungen, sowohl die der untern Behörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Im übrigen benützen wir diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 17. September 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926

über

den Bundesbeschluss vom 21. April 1926 über die Aufnahme eines neuen Artikels 23^{bis} in die Bundesverfassung betreffend die Getreideversorgung des Landes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1924,
beschliesst:

Art. I. In die Bundesverfassung wird der folgende Artikel 23^{bis} neu aufgenommen:

Art. 23^{bis}. ¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Versorgung des Landes mit Brotgetreide und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

² Auf dem Wege der Gesetzgebung kann dem Bunde das ausschliessliche Recht zur Einfuhr von Brotgetreide und von dessen Mahlprodukten unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze übertragen werden:

a. Die Durchführung wird einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden gemeinnützigen Genossenschaft übertragen, woran sich der Bund und private Wirtschaftsorganisationen beteiligen. Den Kantonen ist der Beitritt freigestellt.

b. Die Einkaufspreise für inländisches Brotgetreide sind so zu bemessen, dass der Anbau ermöglicht wird.

c. Die Verkaufspreise sind so niedrig als möglich, jedoch so festzusetzen, dass der Einkaufspreis des ausländischen und inländischen Brotgetreides, die Verzinsung des Betriebskapitals und die Kosten gedeckt werden. Vorbehältlich der Bildung von Reserven zum Zwecke des Preisausgleichs soll kein Gewinn erzielt werden. Die Gebirgsgegenden sind durch Massnahmen zu berücksichtigen, die geeignet sind, eine Ausglei-
 chung der Mehlpreise herbeizuführen.

³ Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. II. Dieser Beschluss wird dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Art. III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 20. April 1926.

Der Präsident: **Dr. G. Keller-Aargau.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. April 1926.

Der Präsident: **Hofmann.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Wer die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung annehmen will, hat mit „Ja“, wer sie verwerfen will, hat mit „Nein“ zu stimmen.

Bern, den 17. September 1926.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.
